

1. Grundanliegen dieser Norm ist es, die **Einsatz- und Gefechtsbereitschaft der Volksmarine** strafrechtlich zu schützen. Diese Norm wurde neu aufgenommen. Sie entspricht der Entwicklung und dem militärischen Auftrag der Volksmarine im Rahmen der militärischen Sicherung des Ostseeraums. Abs. 2 dieser Bestimmung enthält die bereits im MStrG enthaltene Regelung über das pflichtwidrige Verlassen eines gefährdeten Schiffes, Bootes oder anderen schwimmenden Mittels.
2. **Schiffe** sind sowohl Kampfschiffe als auch Hilfsschiffe der Volksmarine.  
**Boote** sind alle Kampfboote der Volksmarine. Im Sprachgebrauch der Volksmarine werden sie ebenfalls als Kampfschiffe bezeichnet.  
**Schwimmende Mittel** sind z. B. Fähren, Barkassen, Schwimmkräne und Schlepper. Sie werden in der Volksmarine auch unter dem Begriff Hilfsschiffe erfaßt. Amphibienfahrzeuge, Pontons, Flöße u. ä. gelten nicht als schwimmende Mittel.  
Die wichtigste **Dienstvorschrift** über den Dienst auf Schiffen, Booten und anderen schwimmenden Mitteln ist die DV 650/9 (Vorschrift für den Dienst an Bord).
3. Es handelt sich um ein **Gefährdungsdelikt**, d. h., daß eine Strafbarkeit nur gegeben ist, wenn eine Gefährdung der Gefechtsbereitschaft oder der Sicherheit eines Schiffes, Bootes oder eines anderen schwimmenden Mittels konkret vorliegt.
4. **Täter** kann nur ein Angehöriger der Volksmarine bzw. eine der Volksmarine unterstellte Militärperson sein. Bei Verletzung entsprechender Vorschriften durch Angehörige der Grenztruppen, die auf Grenzbooten ihren Dienst versehen, die nicht der Volksmarine unterstellt sind, kann § 262 vorliegen.

## § 266

### Verletzung der Meldepflicht

(1) Wer es pflichtwidrig unterläßt, eine Meldung zu erstatten, oder wider besseres Wissen in einer Meldung unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird, wenn dadurch vorsätzlich oder fahrlässig eine Gefährdung der Gefechtsbereitschaft oder Kampffähigkeit der Truppe oder andere schwere Folgen verursacht werden, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Straf-arrest bestraft.

(2) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

1. Grundanliegen dieser Bestimmung ist die **Gewährleistung der militärischen Führungstätigkeit**. Richtige Meldungen haben im militä-